

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2011/308
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	22.11.2011
Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Dirk Schlebes	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	14.12.2011	Hauptausschuss
	21.12.2011	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Straßenreinigung umfasst im Wesentlichen zwei Bereiche: Die eigentliche Straßenreinigung und den Winterdienst. Während die Straßenreinigung nur geringen Schwankungen unterworfen ist, ist der Winterdienst durch die stark schwankende Witterung bestimmt. In den Wintern 2008/2009 und 2009/2010 waren die Winter jeweils lang und mit viel Schnee und Glätteis versehen. Der Winter 2010/2011 war für den Einsatz im Winterdienst nur kurz, aber mit vielen großen Winterdiensteinsätzen versehen. In nur einem Monat (Dezember 2010) wurden Aufwendungen in Höhe von ca. 160.000 Euro für den Winterdienst verursacht, wovon ca. 120.000 Euro für den Zuschlag auf die Grundsteuer B umlagefähig sind. Die nicht umlagefähigen Aufwendungen wurden insbesondere bei Winterdiensteinsätzen auf Schulbuslinien im Außenbereich (Wirtschaftswegen) verursacht. Wie schon in der Vorlage 2010/259 vom 18.11.2010 dargestellt, werden die Aufwendungen des Monats Dezember 2010 als Fehlbetrag in die Ergebnisrechnung der Straßenreinigung eingehen, weil die zur Verfügung gestellten Mittel schon im November 2010 aufgebraucht waren. Glücklicherweise war der Winter auch für den Winterdienst mit dem Monat Dezember 2010 vorbei. Im Jahr 2011 wurden für den Winterdienst ausschließlich geringe Nach- und Vorbereitungen der Winter verbucht. Einsätze wurden bis Ende November d. J. nicht verzeichnet. Unter der Voraussetzung, dass dieses Wetter mit wenig Niederschlägen und relativ milden Temperaturen anhält, kann ein ordentlicher Teil des Fehlbetrages 2010 schon durch Minderaufwendungen in 2011 wieder ausgeglichen werden. Nach aktuellen Abschlussprognosen werden die Minderaufwendungen etwa 90.000 Euro betragen.

In 2012 ist vorgesehen, eine neue Kleinkehrmaschine für die Straßenreinigung anzuschaffen. Dies führt auf der einen Seite zwar zu höheren Kosten für Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung, auf der anderen Seite ist mit geringeren Wartungs- und Reparaturkosten zu rechnen. Im Ergebnis wird die Straßenreinigung kaum teurer. Die

Stadt erwartet vergleichbare Aufwendungen, wie sie für 2011 geplant waren. Daneben ist vorgesehen, die verbleibenden Fehlbeträge aus 2010 in 2012 durch den Zuschlag zur Grundsteuer B in Höhe von ca. 30.000 Euro aufzuholen.

In der Summe können die erwarteten Aufwendungen aber durch die erwarteten Erträge aus dem Zuschlag zur Grundsteuer B bestritten werden, ohne diesen zu erhöhen. Die benötigten Mehrerträge werden durch die üblichen Zuwächse im Bereich der Grundsteuer B durch Neubauten oder Neubewertungen des Finanzamtes nach Umbau oder Erweiterung erwirtschaftet.

So kann der Hebesatz für die Grundsteuer B konstant gehalten werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2012 keine Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer A oder die Gewerbesteuer eingeplant ist, ist der Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung nicht erforderlich. Nach § 29 Grundsteuergesetz und § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist eine Vorauszahlung auf die Grund- bzw. Gewerbesteuer in Höhe der letzten Veranlagung zu leisten. Somit kann die Stadt Borken die Steuerbescheide ohne weitere Rechtsgrundlage in der Höhe der Vorjahreshebesätze erlassen. Die rechtliche Genehmigung dieser Hebesätze erfolgt mit Erlass der Haushaltssatzung im Frühjahr 2012.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.